



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

### Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 10.12.2021

#### in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2022

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

**A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:**

I. Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an die Grenze nach Polen. Als „**Hochrisikokorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Neiße befindet.

1. Das unter Punkt B.I.2. festgelegte Kerngebiet (ehem. SPN-Nord) wird aufgehoben.
2. Die unter Punkt B.I.3 festgelegte weiße Zone (ehem. SPN-Nord) wird aufgehoben.
3. Der Schutzkorridor umfasst die Teile der folgenden Gemarkungen, welche von den festen ASP-Schutzzäunen eingerahmt werden. Die betroffenen Gemarkungen sind in der tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzone unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Gemeinde/Stadt	(teilweise oder komplett) betroffene Gemarkung
Schenkendöbern	Sembten
	Groß Drewitz
	Lauschütz
	Grano/Granow
	Krayne
	Schenkendöbern
	Teile von Reicherskreuz
	Teile von Pinnow



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

	Teile von Lübbinchen
	Teile von Bärenklau
	Teile von Atterwasch
	Teile von Kerkwitz/Kerkojce
	Teile von Groß Gastrose/Góscéraz
Stadt Guben	Bresinchen
	Stadt Guben
	Deulowitz
	Schlagsdorf
Jänschwalde/Janšojce	Grießen/Grěšna
	Horno/Rogow
Stadt Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Teile von Briesnig/Rjasnik
	Teile von Bohrau/Bórow
	Naundorf/Glinsk
	Mulknitz/Małksa
	Teile von Weißagk
	Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
	Klein Jamno/Małe Jamne
	Teile von Groß Jamno/Wjelike Jamne
	Teile von Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle
	Teile von Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle
Wiesengrund/Łukojce	Teile von Gosda
	Teile von Jethe
Groß Schacksdorf- Simmersdorf	Teile von Groß Schacksdorf

- II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

### B. Der Verfügungsteil C der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird hinsichtlich der Maßregelungen wie folgt geändert:

#### I. Für den gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chósebuz wird zusätzlich angeordnet:

1. Alle Jagdübungsberechtigten haben geeignete Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.

#### II. Für die Sperrzone I werden über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und die Stadt Cottbus/Chósebuz hinaus zusätzlich folgende Maßregeln angeordnet:

1. Der Aufbruch, die Schwarte, Knochenreste sowie alle übrigen nicht der weiteren Verarbeitung zugeführten Teile von erlegtem Schwarzwild sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des beschriebenen Materials in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

#### III. Für den ausgewiesenen Schutzkorridor und den Hochrisikokorridor wird über die geltenden und geänderten Anordnungen für den gesamten Landkreis und den Sperrzonen I und II hinausgehend zusätzlich Folgendes angeordnet:

1. Es gelten die Anordnungen gemäß Punkt C.IV der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.12.2021 (Maßregeln für die weißen Zonen) sowie Punkt C.V.b.i. (Verwendung von gewonnenem Erntegut in Schweinehaltungsbetrieben)
2. Die Punkte C.IV.k., C.IV.n. und C.IV.p. der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 gelten nicht im Schutzkorridor und dem Hochrisikokorridor. Zu beachten ist das generelle Verbringungsverbot von Schwarzwild aus Sperrzone II.
3. Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren auf Flächen mit Mais, Getreide, Raps, Hirse, Sudangras und Sonnenblumen sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

4. Wird während einer landwirtschaftlichen Tätigkeit Fallwild (Wildschweine) entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Tätigkeit entscheidet die zuständige Behörde.
- IV. Für die noch bestehende **weiße Zone** (ehem. SPN-Süd) wird über die bereits benannten und geltenden Maßregeln hinaus Folgendes angeordnet:
1. Der Punkt C.IV.m der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:  
Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren auf Flächen mit Mais, Getreide, Raps, Hirse, Sudangras und Sonnenblumen sind mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen.  
Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.
  2. Wird während der landwirtschaftlichen Tätigkeit Fallwild (Wildschweine) entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Tätigkeit entscheidet die zuständige Behörde.
- V. Für das noch bestehende **Kerngebiet** (ehem. SPN-Süd) wird über die bereits benannten und geltenden Maßregeln hinaus außerdem angeordnet:
1. Auf allen landwirtschaftlichen Flächen sind Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit der zuständigen Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Operationszentrale ASP) anzuzeigen. Tätigkeiten am Wochenende und den darauffolgenden Montag sind bis spätestens Mittwoch vor dem Wochenende anzuzeigen.  
Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.
- C. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. und B. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.  
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).  
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

D. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

E. **Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Nr. 3 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der ASP werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Eine Zusammenfassung dieser gesetzlichen Pflichten sind in Anlage 2 der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 nachzulesen.

Sämtliche Meldungen (Fallwild, Landwirtschaftliche Tätigkeiten etc.) sind an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

[Kats-asp@lkspn.de](mailto:Kats-asp@lkspn.de)

03562/ 986 16320 oder 03562/ 98613999

F. **Begründung:**

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am **10. September 2020** der Ausbruch der ASP erstmalig amtlich festgestellt. Nach intensiven Fallwildsuchen und -bergungen, der Errichtung von stabilen Wildschweinzäunen sowie starken Einschränkungen und auferlegten Pflichten für Jäger, Landwirte und Flächen-/Waldbesitzer, welche ausschließlich dem Ziel der Tierseuchenbekämpfung dienten, ist das Seuchengeschehen im Norden des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als unter Kontrolle zu beurteilen. In diesem ausgewiesenen Kerngebiet und der anschließenden weißen Zone wurde zuletzt am 07.01.2022 in Knochen eines verendeten Frischlings das ASP-Virus nachgewiesen. Intensive Fallwildsuchen in den folgenden Wochen und Monaten erbrachten bis heute keine weiteren Funde an verendeten Wildschweinen, die auf ein weiteres Grassieren der ASP in diesem durch stabile Wildschweinzäune begrenzten Territorium hindeuten.





## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Am **18. Juni 2021** wurde im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa der erste Ausbruch der ASP im Süden des Landkreises westlich der errichteten Wildschweinbarriere entlang der Grenze zu Polen festgestellt. Infolgedessen wurden die gleichen Eindämmungsmaßnahmen wie beim Fall in Sembten durchgeführt. Die Restriktionsgebiete wurden an das Seuchengeschehen angepasst und deutlich ausgeweitet. Im Kerngebiet südlich der Bundesautobahn 15 verenden noch immer Wildschweine an der ASP oder infizieren sich und werden mit jagdlichen Mitteln entnommen.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete und die angeordneten Maßnahmen an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

### II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i. V. m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung ist der Landkreis Spree-



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

### Zu A (Änderung der Restriktionsgebiete):

Die im Sachverhalt geschilderte positive Entwicklung des Seuchengeschehens im Norden des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlaubt die Aufhebung des Kerngebietes und der weißen Zone entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden. Um weitere Bedingungen des Erlasses zur Aufhebung von Restriktionsgebieten infolge einer erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung zu erfüllen, muss die Schwarzwildpopulation weiterhin drastisch reduziert werden. Die Schwarzwildreduktion kann territorial nur dann erfolgreich sein, wenn Gebiete eingezäunt werden und eine Migration von Wildschweinen verhindert wird, die Bewegungsradien somit eingeschränkt werden. Zudem dienen die Zäunungen der Verhinderung des Einwanderns von mit der ASP infiziertem Schwarzwild aus angrenzenden Landkreisen, Ländern und Mitgliedstaaten. Diese Tatbestände erfüllt die Errichtung des ausgewiesenen Schutzkorridors im vollen Umfang. Bei der Bestimmung des Schutzkorridors wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen



Schweinehaltung, die Schwarzwildpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Dimension des Korridors liegt nicht außer Relation zum bezweckten Ziel das Schwarzwild zu reduzieren, das Einwandern von infiziertem Schwarzwild zu verhindern und letztendlich die Tierseuche ASP im Schwarzwildbestand erfolgreich zu tilgen. Unabhängig davon, ob ein Gebiet als Kerngebiet, weiße Zone oder Schutzzone ausgewiesen wird, bleibt dieses nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Teil der Sperrzone II.

Die zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gehörende Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Flurstücke.

### Zu B (Anordnungen für die einzelnen Gebiete):

#### Zu B.I.1.

Zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP kann die zuständige Behörde auf Grundlage des Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3 a der Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet u. a. geeignete Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen anordnen. Die Erfahrungen aus dem Umgang mit der ASP im Wildschweinbestand und dem stetig hochbleibenden Infektionsdruck aus Polen sowie der weiterhin dynamischen Seuchenentwicklung in Sachsen machen eine flächendeckende Schwarzwildreduktion (auch in noch seuchenfreien Gebieten) nötig. Nur so kann bei einem Eintrag der Tierseuche in diese Bereiche eine schnelle Ausbreitung erfolgreich verhindert werden.

#### Zu B.II.1.

Die Anordnung, Aufbruch und Schwarte, Knochenreste sowie alle übrigen nicht der weiteren Verarbeitung zugeführten Teile von erlegtem Schwarzwild unschädlich zu beseitigen, resultiert aus dem Recht des Jägers diese unter normalen Umständen im Wald zu belassen. Da jedoch einige Tage vergehen können, bis von einem erlegten Tier Laborergebnisse zur Verfügung stehen, vergeht beim Vorliegen einer Infektion zu viel Zeit, die es möglich macht die Seuche z. B. durch Aasfresser zu verschleppen. Der Präventionsgedanke einer Verschleppung ist der Grund für diese Anordnung.

#### Zu B.III.1.

Der Schutzkorridor, als Teil der Sperrzone II, hat grundlegend die Funktion einer weißen Zone, mit dem Unterschied, dass das damit beschriebene Areal nicht zwingend ein Kerngebiet umschließen muss. Um das Ziel der Tierseuchentilgung zu erreichen, müssen folglich nahezu gleiche Restriktionen wie in einer weißen Zone gelten. Zum Schutz der Hausschweinehaltungen vor dem Eintrag der ASP durch Erntegut, welches aus diesem Risikobereich stammt und möglicherweise ASP-Virusträger ist, wird die Verwendung von hiesigen Feldfrüchten in Hausschweinehaltungen an strenge Bedingungen - wie sie im Kerngebiet gelten - geknüpft.





### Zu B. III.3.

Bei den benannten Kulturen handelt es sich um wildbiologisch bekannte Rückzugsorte für Schwarzwild, in welchen die Tiere teils sehr lange verbleiben und sich somit jagdlichen Maßnahmen nahezu vollständig entziehen. Um das Ziel der Schwarzwildpopulation auf nahe Null zu erreichen, müssen Ernten genutzt werden um Schwarzwild zu entnehmen. Dies gelingt effektiv nur dann, wenn die Ernte in einem angemessenen und einem behördliches Handeln möglich machenden Abstand vor der Ernte angezeigt wird. Auf Basis der Kenntnisse zur örtlichen Schwarzwildpopulation, der jeweiligen betroffenen Kultur und Detektion durch geeignete technische Mittel, wie beispielsweise einer Drohne, kann somit über eine erfolgsbringende erntebegleitende Jagdstrategie entschieden werden. Eine Anzeige der anderen bodenbearbeitenden Tätigkeiten verfolgt den Zweck, etwaige Kadaver von verendetem Schwarzwild zu finden und diese Hauptinfektionsquellen zu entfernen.

### Zu B.III.4.

Um einen Eintrag der ASP in noch bislang nicht betroffene Gebiete schnellstmöglich zu erkennen und amtlich zu handeln sowie das Erntegut vor einer Kontamination mit ASP-Viren durch Verschleppung und Vermischung zu verhindern, muss jedes Fallwild (Wildschwein), welches bei der Ernte zu Tage tritt, gemeldet werden. Um besagte Vermischung und Verschleppung zu verhindern, muss die Erntemaßnahme bis zur weiteren Entscheidung durch die zuständige Behörde unterbrochen werden.

### Zu B.IV.1.

Da weiße Zone und Schutzkorridor wie bereits erklärt von der Charakteristik nahezu gleich sind, erklärt sich diese angeordnete Maßnahme wie unter Punkt „zu B.III.3“ beschrieben.

Gleiches gilt für die Anordnungen nach Punkt B.IV.2.

### Zu B.V.1

Da das Seuchengeschehen im ausgewiesenen Kerngebiet noch immer aktiv ist, wäre eine Ernte oder sonstige Bodenbearbeitung ohne vorherige Fallwildsuche, über deren Art und Weise amtlich entschieden wird, hinsichtlich einer Seuchenverschleppung zu risikobehaftet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre ASP-Bekämpfung haben gezeigt, dass an ASP verendete Wildschweine auch auf Flächen ohne Kulturen zur Deckung zu finden sind. Die beabsichtigte landwirtschaftliche Tätigkeit wenigstens 48 Stunden vorher anzuzeigen, ermöglicht zum einen ein strukturiertes amtliches Handeln und bietet zum anderen zeitgleich eine für die Landwirtschaft bekannte wetterabhängige kurzfristige Entscheidungsmöglichkeit für die betroffenen Landwirte.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen



Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen. Für Schweinehaltungen in einem Umkreis von mindestens 10 km gelten dann strenge Verbringungsverbote für mindestens 3 Monate, welche sich auf bis zu 12 Monate ausdehnen können. Tierschutzrelevante Probleme bleiben dann nicht aus. Da der Tierschutz als Staatsziel bestimmt wurde, ist der Schutz der Tiere - hier der Schutz der Schweine vor einer Tierseuche und den sich daraus ergebenden Haltungsproblemen - ebenfalls ein Ziel der Tierseuchenbekämpfung.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### G. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [de-post@lkspn.de-mail.de](mailto:de-post@lkspn.de-mail.de)

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),

20.05.2022

Im Auftrag

  
Dr. Kröber  
Amtstierarzt